



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

**Richtplan**  
**Kanton Nidwalden**  
Teilrevision 2009  
**Prüfungsbericht**

Ittigen, 11. Juni 2010

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>GESAMTBURTEILUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Gesuch des Kantons</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>2.4</b>	<b>Ablauf der Vorprüfung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>VERFAHREN, INHALT UND FORM</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Verfahren der Richtplanerarbeitung</b>	<b>6</b>
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	6
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
<b>3.2</b>	<b>Grundlagen der Richtplanung</b>	<b>7</b>
3.21	Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	7
3.22	Weitere Grundlagen	7
<b>3.3</b>	<b>Inhalt des Richtplans</b>	<b>7</b>
3.31	Entwicklungsstrategien	7
3.32	Siedlung, Wirtschaft und Umwelt	8
3.33	Landschaft und Umwelt	9
3.34	Verkehr und Umwelt	11
3.35	Versorgung und Entsorgung	15
<b>3.4</b>	<b>Form des Richtplans</b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE</b>	<b>17</b>

## **1 Gesamtbeurteilung**

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans Nidwalden ist mit viel Koordinationsaufwand und umfassenden Abklärungen erarbeitet worden. Diese Anstrengungen sind deutlich zu sehen, und der Bund steht dem Ergebnis der Teilrevision des Richtplans zustimmend gegenüber. Besonders die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen setzt starke, positive Impulse, welche sowohl dem Kanton als auch der gesamten Zentralschweiz zu Gute kommen dürften. Bei der Erarbeitung der Teilrevision hat sich der Kanton bemüht, die Anliegen des Bundes aus der Vorprüfung (Vorprüfungsbericht vom 15. August 2006), soweit möglich, zu berücksichtigen.

Aufgrund der gleichzeitig zur Richtplanerarbeitung erfolgten Anpassung bzw. Ergänzung der Sachpläne Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Militär (SPM) mit den spezifischen Objektblättern zum Flugplatz Buochs kam es zu einer Verzögerung zwischen Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren (2006 – 2009). Diese Zeit hat der Kanton jedoch zu einer guten Abstimmung des Richtplans Nidwalden mit den Sachplänen genutzt. Aufgrund der langen Erarbeitungszeit und auch der langen Prüfungszeit beim Bund sind inzwischen verschiedene Inhalte und Formulierungen nicht mehr aktuell. Darauf wird im vorliegenden Prüfungsbericht jeweils im Hinblick auf eine zukünftige Fortschreibung oder Anpassung des Richtplans hingewiesen.

Ebenfalls zwischen die Vorprüfung und die Genehmigung des Richtplans fiel die Erarbeitung und Prüfung des Agglomerationsprogramms Stans. Mit Prüfungsbericht des Bundes vom 30. Oktober 2009 wird für das Agglomerationsprogramm Stans auf Grund zu geringer Programmwirkung keine Mitfinanzierung für die erste Periode (2011-14) vorgeschlagen. Aus Sicht des Bundes sind eine kohärente ÖV/MIV-Gesamtstrategie und eine darauf abgestimmte stringente Konzeption für eine Siedlungsentwicklung nach innen für den Kanton und insbesondere für die Agglomeration Stans noch zu erarbeiten.

Die Richtplaninhalte bezüglich Bauzonendimensionierung sind seit der Vorprüfung des Bundes massgebend ausgebaut und verstärkt worden. Die Frage, ob die Vorgaben angesichts der Problematik teilweise überdimensionierter Bauzonen im Einzelnen stringent genug sind, um eine wirksame Lenkung der Siedlungsentwicklung zu erreichen, muss - nicht zuletzt im Hinblick auf die im Rahmen der hängigen RPG-Revision geplante Richtlinie zur Bauzonendimensionierung - noch offen bleiben.

Im Rahmen der Richtplanrevision und als Pilot für das Bundesprojekt "Aufwertung BLN" hat der Kanton zusammen mit dem BAFU ein Konzept für die zwei BLN-Gebiete Nr. 1605 "Pilatus" und Nr. 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald Bürgenstock und Rigi" erarbeitet. Das Konzept formuliert klare Schutz- und Entwicklungsziele und bietet bei raumwirksamen Vorhaben im BLN einen Rahmen für die Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung. Der Bund betrachtet diese raumplanerische Grundlage als vorbildlich.

## **2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

### **2.1 Gesuch des Kantons**

Die Vorsteherin der Baudirektion des Kantons Nidwalden hat die Teilrevision 2009 mit dem Schreiben vom 2. Juni 2009 zur Genehmigung eingereicht. Die vorliegenden Anpassungen aktualisieren den rechtsgültigen Richtplan aus dem Jahre 2003 tiefgreifend. Der Kanton hat die insgesamt 130 Koordinationsaufgaben des Richtplans 2002 überprüft, überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Nidwalden lagen folgende Dokumente bei:

- Kantonaler Richtplan – Teilrevision 2009, schwarze Version, Stand April 2009
- Kantonaler Richtplan – Teilrevision 2009, rote Version mit sichtbar gemachten Änderungen
- Regierungsratsbeschluss Nr. 638 vom 14. Oktober 2008
- Regierungsratsbeschluss Nr. 687 vom 28. Oktober 2008 mit BLN-Konzept NW
- Regierungsratsbeschluss Nr. 19 vom 13. Januar 2009
- Auszug Landratsprotokoll vom 1. April 2009

### **2.2 Prüfungsvoraussetzungen**

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamtlich bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Nidwalden den vom Bundesrat am 15. Januar 2003 genehmigten Richtplan in wesentlichen Teilen ergänzt.

Eine parallele Überarbeitung der Sachpläne Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Militär (SPM) mit den Objektblättern zum Kanton Nidwalden hat zu einer Verzögerung zwischen Vorprüfungs- und dem Genehmigungsverfahren (2006 – 2009) geführt. So wurde jedoch eine gute Abstimmung zwischen dem Richtplan und den Sachplänen erreicht.

Der Landrat hat am 1. April 2008 die vom Regierungsrat am 13. Januar 2008 beschlossene Teilrevision erlassen.

Die gemäss Ziffer 2.1 aktuell eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

### **2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen**

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen des Richtplans, mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

### **2.4 Ablauf der Vorprüfung**

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für die Teilrevision 2009 des Richtplans Nidwalden sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden.

Materiell haben sich geäussert:

- Bundesamt für Energie BFE, 31. Juli 2009
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, 18. August 2009
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, 20. August 2009
- Schweizerische Bundesbahnen SBB, 26. August 2009
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 27. August 2009
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, 28. August 2009
- Bundesamt für Strassen ASTRA, 28. August 2009
- Bundesamt für Umwelt BAFU, 3. September 2009

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens hat das ARE die Kantone Bern, Luzern, Obwalden, Schwyz und Uri gebeten, zur Teilrevision 2009 des Richtplans Nidwalden Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Art. 11 Abs. 1 RPG). Die Nachbarkantone stellen fest, dass die Richtplanungen grundsätzlich aufeinander abgestimmt sind. Einzelne kantonale Hinweise wurden in den Prüfungsbericht übernommen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2010 wurde dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Nidwalden der Entwurf des Prüfungsberichtes des ARE zur Stellungnahme zugestellt. Der Kanton ist in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2010 ausführlich auf jeden angesprochenen Punkt des Prüfungsberichts eingegangen und hat dargelegt, wie mit den jeweiligen Aufträgen umgegangen und diese berücksichtigt werden. Nach Absprache mit dem Kanton ist keine Anpassung des Prüfungsberichtes nötig.

## **3 Verfahren, Inhalt und Form**

### **3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung**

#### **3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Die geänderten respektive neu erstellten Koordinationsblätter V5-1 bis V5-4 zur zivil-aviatischen Nutzung des Militärflugplatzes Buochs basieren auf den bisherigen Koordinationsergebnissen gemäss Raumordnungskonzept Flugplatz Buochs vom 19. April 2005 und wurden in enger Abstimmung mit den entsprechenden im Juli 2009 genehmigten spezifischen Objektblättern der Sachpläne Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Militär (SPM) erarbeitet. An der Erarbeitung des Raumordnungskonzepts waren neben den zuständigen kantonalen Stellen und den betroffenen Gemeinden auch die Fachstellen des Bundes beteiligt.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgte ebenfalls im Rahmen der Koordinationsaufgabe L3-3 „Erhaltung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete)“. Es ging darum, zu den in den beiden BLN-Objekten „1605 Pilatus“ und „1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ liegenden Teilen des Kantonsgebiets räumlich differenzierte und angemessene Beschreibungen, Schutzziele und Empfehlungen zu formulieren, um damit künftig Projekte und Vorhaben in diesen Gebieten fundierter beurteilen zu können.

Zur gesamten Teilrevision hat sich der Bund im Rahmen des Vorprüfungsberichtes vom 15. August 2006 äussern können. Die Vorprüfung zum Nachtrag BLN-Konzept erfolgte mit Bericht vom 5. Februar 2008.

#### **3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen**

Gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne und ihrer Anpassungen unter anderem voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Erarbeitung der Teilrevision des Richtplans wurden die raumwirksamen Aufgaben des Kantons Nidwalden mit denen der Nachbarkantone frühzeitig koordiniert und abgestimmt.

#### **3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Die Unterlagen zur Teilrevision 2009 lagen in der Zeit vom 10. Januar bis 16. März 2008 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen. Über die Ergebnisse des

Mitwirkungsverfahrens gibt der Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2008 des Kantons Nidwalden Auskunft.

## **3.2 Grundlagen der Richtplanung**

### **3.21 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung**

Zentrale Grundlage für den kantonalen Richtplan 2002 bildete das Raumordnungskonzept Nidwalden vom Mai 2000. Die räumliche Entwicklung des Kantons Nidwalden soll sich an drei, vom Raumordnungskonzept (ROK) abgeleiteten Leitideen orientieren: Vernetzung, Konzentration und Nachhaltigkeit. Inzwischen ergänzen zusätzliche, themenspezifisch erarbeitete Konzepte das ROK.

### **3.22 Weitere Grundlagen**

Für die Erarbeitung des Richtplans und dessen Anpassungen sind weitere Grundlagen von Bedeutung. Dazu gehören einerseits die Konzepte und Sachpläne des Bundes und die Richtpläne der Nachbarkantone, andererseits aber auch die durch den Kanton erarbeiteten themenspezifischen Grundlagen. Auf die Grundlagen des Bundes wird, wie beispielsweise im Falle der Abstimmung mit den spezifischen Objektblättern SIL und SPM zum Flugplatz Buochs, soweit relevant, hingewiesen. Neue kantonale Grundlagen sind in den Erläuterungen erwähnt sowie in Form von Hinweisen bei den Richtplanbeschlüssen aufgeführt.

## **3.3 Inhalt des Richtplans**

### **3.31 Entwicklungsstrategien**

#### *Fassungsvermögen der Bauzonen*

Dieses Kapitel ist seit der Vorprüfung des Bundes massgebend ausgebaut und verstärkt worden. Der Bund begrüsst, dass das Thema der Dimensionierung der Bauzonen behandelt wird, insbesondere auch, dass mit den Vorgaben ein gewisser Druck zur Verflüssigung gehorteten Baulands aufgebaut werden soll und dass für Gemeinden mit ausreichenden Bauzonenreserven Einzonungen nur noch mit Kompensation möglich sein sollen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Berechnungen genügend stringent für eine wirksame Lenkung der Siedlungsentwicklung sind und ob die Angaben im Richtplan für eine konkrete Anwendung zweckmässig und genügend präzise sind. Zwar weist der Kanton in der Einleitung zu den Berechnungsvorgaben darauf hin, dass die Kapazitäts-

ten der Wohn- und Mischzonen für den Bedarf der nächsten 15 Jahre genügen müssen, die nachfolgende Berechnung bezieht sich dann aber auf einen jährlichen Bedarf, was zu Missverständnissen führen kann und nicht mehr RPG-konform sein dürfte. Es wird hier auf die bestehende SIA-Norm 422 zur Bauzonendimensionierung verwiesen. Die Annahme einer jährlichen Nutzung der bestehenden, unüberbauten Bauzonen von nur 4% scheint sehr tief. Es stellt sich weiter die Frage, ob es richtig ist, sich für die Bauzonendimensionierung auf die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der vergangenen Jahre abzustützen. Zudem fehlt der Einbezug vorhandener Nutzungsreserven in den überbauten Bauzonen.

Im Rahmen der derzeit hängigen RPG-Revision ist vorgesehen, dass Bund und Kantone zusammen eine Richtlinie erarbeiten, die Vorgaben zur Bauzonendimensionierung machen soll. Deshalb wird im Rahmen der vorliegenden Prüfung auf eine abschliessende Wertung der diesbezüglichen Vorgaben im Richtplan Nidwalden verzichtet. Der Kanton wird seine Festlegungen zu gegebenem Zeitpunkt überprüfen müssen.

Dass neu zwingend ein behördlich erlassenes kommunales Siedlungsleitbild als Voraussetzung für Einzonungen verlangt wird, wird ebenfalls begrüsst. Nicht erwähnt aber äusserst wichtig wäre, dass in diese Siedlungsleitbilder auch eine überkommunale Betrachtung und Abstimmung einfließt.

Der Kanton füllt mit den erwähnten neuen Festlegungen verschiedene im Prüfungsbericht vom 4. Dezember 2002 zur Gesamtüberarbeitung und nochmals im Vorprüfungsbericht des ARE vom 15. August 2006 zur vorliegenden Teilrevision angesprochene Lücken im Richtplan. Es verbleibt die Frage nach dem Umgang mit überdimensionierten Bauzonen, abgesehen von der vorgesehenen Kompensation, in verschiedenen Gemeinden.

### **3.32 Siedlung, Wirtschaft und Umwelt**

#### ***3.321 Nutzungskonzept Seefeld Buochs/Ennetbürgen***

Die als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommene neue Koordinationsaufgabe bezweckt die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts für den ganzen Bereich Seefeld. Die Erarbeitung eines solchen Nutzungskonzepts wird vom Bund begrüsst.

Die ENHK weist darauf hin, dass eine gleichzeitige ökologische Aufwertung des Seefufers zwischen der Aamündung und dem Bootshafen kombiniert mit einer landseitigen Revitalisierung der angrenzenden Uferzone Seefeld einen wichtigen Beitrag zur Aufwertung des BLN-Objektes Nr. 1606 leisten könnte.

Bei der Auflistung und Beschreibung der vielfältigen Ansprüche an das Gebiet Seefeld fehlt die Aussage, dass es sich auch um ein Landwirtschaftsgebiet und um Fruchtfol-



geflächen (FFF) handelt. Der Kanton wird aufgefordert, dies bei der Erarbeitung des Konzepts zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Nutzungskonzeptes Seefeld sollen der Erhalt des Landwirtschaftsgebietes und die Sicherung der FFF sowie die Nutzung und Pflege der Kulturlandschaft thematisiert und berücksichtigt werden.

### *3.322 Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung*

Der Bund begrüsst die bessere Berücksichtigung von Natur, Landschaft und FFF bei der Ausscheidung von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung. Bei Konflikten mit FFF soll gemäss Text auch ein Abtausch von FFF möglich sein. Laut Kanton bestehen entsprechend geeignete Reserveflächen. Aussagen zur Qualität solcher Ersatzflächen fehlen jedoch.

Für den Abtausch von Fruchtfolgeflächen FFF sollten im Richtplan im Rahmen einer nächsten Anpassung Kriterien, vor allem bezüglich der Qualität der Ersatzflächen, formuliert werden.

Aus Sicht des Bundes ist bei Konflikten mit FFF ein Abtausch unter folgenden Bedingungen möglich: gleich grosse Reserveflächen FFF sind im Kanton vorhanden, die Bodenqualität der neuen Flächen entspricht derselben Qualität wie diejenige der alten Flächen und die Ersatz-FFF werden raumplanerisch gesichert, d. h. im Richtplan bezeichnet.

Für die neuen Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung im Bereich des Nationalstrassenanschlusses Stans-Süd muss der Kanton im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten eine ausreichende verkehrliche Erschliessung sicherstellen, damit keine Probleme für die Nationalstrasse entstehen.

## **3.33 Landschaft und Umwelt**

### *3.331 Naturschutzgebiete und -objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung*

Im Text ist festgehalten, dass „zu den Trockenstandorten, Amphibienlaichgebieten und Auenschutzgebieten Inventarentwürfe des Bundes vorliegen“. Die Bundesinventare der Amphibienlaichgebiete und der Auen von nationaler Bedeutung sowie der Trockenwiesen und -weiden und die entsprechenden Verordnungen sind inzwischen in Kraft.

### *3.332 Erhaltung von Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete)*

Der Bund begrüsst, dass der Kanton in Zusammenarbeit mit dem BAFU das „BLN-Konzept Nidwalden“ erarbeitet hat. Im Rahmen der Pilotphase zum Projekt „Aufwertung BLN“ wurden Beschreibungen der Objekte erstellt und Schutzziele für die beiden BLN-Gebiete "Pilatus" (BLN-Objekt Nr.1605) und "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgerstock und Rigi" (BLN-Objekt Nr. 1606) erarbeitet. Mit der Teilrevision des Richtplans wird das BLN-Konzept im Richtplan verbindlich verankert, und es wird ein Auftrag zu dessen Berücksichtigung an die Behörden aller Stufen erteilt. Allenfalls könnte es nachfolgend noch Sinn machen, die wichtigsten Schutz- und Entwicklungsziele explizit in den Richtplan aufzunehmen.

#### **Hinweise zum BLN-Konzept NW**

Bei der Formulierung der generellen Schutz- und Entwicklungsziele (der Teilräume) fehlen Formulierungen über die Ermöglichung der traditionellen, landwirtschaftlichen Nutzung sowie der notwendigen landwirtschaftlichen Infrastruktur. Das Konzept sollte demnach ergänzt werden:

Nachtrag bei den generellen Entwicklungszielen (3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3) und denen der Teilräume (insbesondere V1, V2, V5, V7 bis V12):

- Sicherstellung einer angepassten, nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung.
- Die Erneuerung und der Neubau von zeitgemässen, landwirtschaftlichen Infrastrukturen (Wege, Wasserversorgung, Ökonomiegebäude etc.), welche für die Bewirtschaftung und Pflege der Kulturlandschaft nötig sind, sind weiterhin möglich.

### *3.333 Oberflächengewässer*

#### *Seeufersteg Ennetbürgen*

Mit dem Seeuferweg in Form eines Steges soll der Öffentlichkeit zwischen der Schlüsselbucht und der Mündung des Schweidgrabens der Zugang zum See ermöglicht werden. Da bei diesem Vorhaben ein Konflikt mit dem BLN-Objekt Nr. 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgerstock und Rigi" nicht auszuschliessen ist, empfiehlt der Bund den frühzeitigen Einbezug der zuständigen kantonalen Fachstelle.

#### *Aufwertung und Renaturierung der Fliessgewässer*

Im Rahmen einer strukturellen Erhebung wurde der Zustand der Nidwaldner Fliessgewässer und Uferbereiche untersucht und Aussagen zur Aufwertung und Renaturierung in einem Revitalisierungsplan festgehalten. In diesem Zusammenhang werden ebenfalls Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Fischbestandes gemacht. Es ist sinnvoll die Aussagen zu „Erhaltung und Verbesserung der Fliessgewässer für Fische“

neu im Koordinationsblatt L6-7 „Aufwertung und Renaturierung der Fliessgewässer“ zu behandeln.

### *3.334 Jagd und Fischerei*

Im Kapitel „Ausgangslage“ (mittlerer Abschnitt) wird festgehalten, dass „Anpassungen an der Abgrenzung der Eidg. Jagdbanngebiete auf begründeten Antrag des Kantons möglich sind“. Diese Formulierung ist unpräzise. Richtig ist, dass Gesuche für Anpassungen an den Begrenzungen der Eidg. Jagdbanngebiete möglich sind. Darüber entscheiden muss jedoch der Bundesrat im Rahmen einer Verordnungsrevision der Jagdbannverordnung (VEJ).

## **3.34 Verkehr und Umwelt**

### *3.341 Gesamtverkehrspolitik*

Der Richtplan sagt aus, dass mit dem Agglomerationsprogramm Stans ein umfassendes Gesamtverkehrskonzept erstellt worden ist. Mit Prüfungsbericht des Bundes vom 30. Oktober 2009 wird für das Agglomerationsprogramm Stans auf Grund zu geringer Programmwirkung keine Mitfinanzierung für die erste Periode (2011-14) vorgeschlagen. Im Prüfungsbericht wird unter anderem bemängelt, dass dem Agglomerationsprogramm keine umfassende Verkehrskonzeption zu Grunde liegt. Aus Sicht des Bundes sind eine kohärente ÖV/MIV-Gesamtstrategie und eine darauf abgestimmte stringente Konzeption für eine Siedlungsentwicklung nach innen für den Kanton und insbesondere für die Agglomeration Stans noch zu wenig ersichtlich.

Der Bund begrüsst deshalb die Absicht des Kantons, das Agglomerationsprogramm Stans zu einem kantonalen Gesamtverkehrskonzept auszubauen und auf eine gemeinsame Gesamtverkehrspolitik mit den Nachbarkantonen der Zentralschweiz hinzuwirken.

Der Kanton wird eingeladen die vorhandenen Grundlagen (Agglomerationsprogramm Stans, ÖV-Konzept, usw.) zu einem kantonalen Gesamtverkehrskonzept auszubauen, zu ergänzen und mit einer Konzeption für die Siedlungsentwicklung nach Innen abzustimmen. Die wichtigsten Ergebnisse und Folgerungen für den Richtplan sowie notwendige Massnahmen sollen in den Richtplan überführt werden.

### 3.342 *Strassen und Radwege*

#### *Kantonsstrasse und Radwege*

Die Ausbauten für die Kantonsstrassen werden gemäss Richtplan im Gesamtverkehrskonzept bzw. im Agglomerationsprogramm Stans festgelegt. Der Kanton wird darauf aufmerksam gemacht, dass - unabhängig von einer Mitfinanzierung des Bundes - Verkehrsvorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen und hohem Koordinationsbedarf richtplanrelevant sind und einer räumlichen Abstimmung und Festsetzung im kantonalen Richtplan bedürfen. Die alleinige Thematisierung im Agglomerationsprogramm, wie sie aus dem Richtplantext (Koordinationsblatt V-2-1) verstanden werden könnte, ist nicht ausreichend. Der Bund geht davon aus, dass der Kanton gemäss seiner bisherigen Praxis auch weiterhin die relevanten Verkehrsvorhaben im Richtplan behandeln wird.

Zwischen den Inhalten des Koordinationsblattes V2-1 "Kantonsstrassen und Radwege" und dem neuen Koordinationsblatt V2-10 "Radverkehr/Mountainbike/Skating" gibt es bezüglich Radverkehr starke Überschneidungen, und es kommt zu Doppelspurigkeiten. Eine teilweise Zusammenlegung und Vereinfachung sollte hier - auch im Sinne einer zusätzlichen Stärkung des Themas Radverkehr - geprüft werden.

Gemäss Radwegkonzept 2008, das in beiden Koordinationsblättern erwähnt ist, weist das Netz im Siedlungsgebiet Lücken auf. Teilweise werden diese mit SchweizMobil-Routen «geschlossen», wobei ein unbefriedigendes Resultat entsteht. Das Radwegkonzept erscheint als eine Mischung zwischen Netz- und Massnahmenplan. Das ASTRA würde die Darstellung eines lückenlosen Radverkehrsnetzes mit zusätzlichem Massnahmenplan begrüssen. Die Netzlücken im Siedlungsgebiet sollten geschlossen werden. Zudem empfiehlt das ASTRA, anstelle des Begriffs «Radwege» den Terminus «Radrouten» zu verwenden.

### 3.343 *Öffentlicher Verkehr*

Es wird auf das öV-Konzept der Agglomeration Stans, das 2008 in Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm erarbeitet worden ist, verwiesen. Dieses ÖV-Konzept zielt laut Prüfungsbericht des Bundes zum Agglomerationsprogramm Stans vom 30. Oktober 2009 zwar in die richtige Richtung, basiert aber weiterhin auf einem ½ Stunden Takt für die Hauptlinien. Es kann deshalb lediglich von einer leichten Veränderung des Modal-Split zu Gunsten des ÖV ausgegangen werden. Somit rechnet der Bund kaum mit relevanten Verbesserungen der Luftschadstoff- und Lärmbelastung.

Eine Verstärkung könnte mit einer besseren Abstimmung von MIV- und ÖV-Konzeption und einer guten öV-Erschliessung verschiedener wichtiger Arbeitsplatzgebiete erreicht werden. Solche Überlegungen sowie eine Verknüpfung mit einer Kon-

zeption zur Siedlungsentwicklung nach Innen sollten ebenfalls im oben angesprochenen Gesamtverkehrskonzept an die Hand genommen werden.

#### *Starkes Angebot zwischen den Zentren*

Die SBB unterstützen den Ausbau der Zentralbahn zu einem leistungsfähigen Element der S-Bahn Luzern.

Bei den Aussagen zur Prüfung des Doppelspurausbaus im Raum Hergiswil Dorf - Horw – Luzern handelt es sich um eine Vororientierung, welche vom Bund als frühzeitige Trasseesicherung verstanden und begrüsst wird. Bei einer Konkretisierung des Projektes sind u. a. die Notwendigkeit bzw. der Bedarf eines vollständigen Doppelspurausbaus bis Luzern aufzuzeigen, die in Abstimmung mit den Transportunternehmungen nötigen planerischen Festsetzungen zu konkretisieren und Fragen der Finanzierung des zusätzlichen Angebots zu klären.

Der verwendete Begriff „Bahn 2000, 2.Etappe“ ist nicht mehr aktuell. Neu soll von ZEB (Zukünftige Entwicklung Bahngrossprojekte) gesprochen werden. Bei den Grundlagen im allgemeinen Teil des Kapitels "Öffentlicher Verkehr" sollte gemäss SBB zusätzlich die „Variante X“ als mittelfristiger Zustand des Angebotes der Zentralbahn aufgenommen werden.

#### *Park and Ride Angebote fördern die Nutzung des öV*

Der Bund begrüsst die Aufnahme des neuen Koordinationsblattes V3-6 zu Park-and-Ride-Angeboten. Der Kanton zeigt darin auf, dass er mit Hilfe eines kantonalen Verknüpfungskonzeptes Synergien nutzen und fördern möchte.

Im einleitenden Text wird von "Park+Ride" oder "Bike+Ride" gesprochen, später nur noch von "Park+Ride". Der Bund geht davon aus, dass immer das Parken/Abstellen des Veloverkehrs mitgemeint ist. Dieser Aspekt sollte auch beim Ruhenden Verkehr (Koordinationsblatt V2-8) und bei den verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) mehr Beachtung finden. VE sind nicht nur an das Radverkehrsnetz anzuschliessen, sondern auch mit genügend und guten Veloabstellplätzen gemäss Handbuch Veloparkierung auszustatten.

Die SBB unterstützen grundsätzlich den Ausbau der P+R-Anlagen, geben aber zu Bedenken, dass unter Umständen mit P+R die Bus-Zubringerlinien geschwächt werden können. Eine Intensivierung könnte sogar kontraproduktiv hinsichtlich Abgeltungsbedarf und/oder Attraktivität des Busangebotes wirken. Eine sorgfältige und abgestimmte Planung ist hierbei erforderlich

Dem Kanton wird empfohlen, dass im Kapitel ein Hinweis zu möglichen Konkurrenz-situationen von P+R-Angeboten und Buslinien eingefügt wird, z. B.: „P+R-Angebote sollen den Busverkehr nicht konkurrenzieren um dessen wirtschaftliche Situation nicht negativ zu beeinflussen“.

### 3.344 Zivilluftfahrt

#### *Zivile Nutzung des Militärflugplatz Buochs*

Grundsätzlich sind die Richtplanfestlegungen mit den Vorgaben zur baulichen und betrieblichen Entwicklung des Flugplatzes, wie sie der Bundesrat im SIL-Objektblatt am 1. Juli 2009 verabschiedet hat, abgestimmt.

Im erklärenden Text wird, wie im SIL-Objektblatt auch, auf das Raumkonzept Buochs (ROK) von 2005 hingewiesen und gesagt, dass „Aussagen zur Entwicklung der Flugbewegungszahlen gemacht worden sind. Als Zielgrösse sollen künftig bis zu 25'000 Flugbewegungen pro Jahr möglich sein.“ Innerhalb des SIL-Objektblattes wird jedoch nachfolgend zu dieser Textpassage darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls eine Lärmbelastung auf der Basis von 20'000 Flugbewegungen zu prüfen sei. Eine entsprechende Ergänzung des Richtplans wäre für eine vollständige Übereinstimmung mit dem SIL-Objektblatt notwendig und würde mehr Klarheit schaffen.

Der Richtplantext sollte - um mit dem SIL-Objektblatt übereinzustimmen - bei den Aussagen zu den Flugbewegungen wie folgt ergänzt werden: „Im Rahmen der Genehmigung des Betriebsreglements wird zu prüfen sein, ob im Sinne der Vorsorge die nach Lärmschutzverordnung zulässige Lärmbelastung auf Basis von 20'000 Flugbewegungen festzulegen ist.“

Bei den Richtplanaussagen zur Zweckbestimmung der zivilen Flüge in Buochs geht der Bund davon aus, dass "Werkflüge von flugplatzansässigen Unternehmen sowie weiteren Aviatikbetrieben" gemäss Zweckbestimmung im SIL-Objektblatt gemeint sind.

Der Richtplan spricht davon, dass „im Hinblick auf die künftige zivile Nutzung des Flugplatzes und ein neues Betriebsreglement entsprechende **Lärmbelastungsberechnungen (LBK)** erstellt worden seien“. Die im Richtplan erwähnten Arbeiten sind aber lediglich **Lärmberechnungen**, welche rechtlich nicht verbindlich sind. Von einem **Lärmbelastungskataster (LBK)** spricht man erst, wenn die Lärmbelastung rechtlich nach Art. 36 Lärmschutzverordnung ermittelt worden ist und in einem LBK festgehalten wird. Dies ist Aufgabe des BAZL und kann nicht im Rahmen eines Richtplans oder von Lärmstudien gemacht werden.

Im Richtplantext ist korrekt von "Lärmberechnungen" (anstelle "Lärmbelastungsberechnungen (LBK)") zu sprechen.

Zwar wird die Wirtschaftsförderung im Text erwähnt, jedoch nicht bei den Beteiligten. Die zivile Nutzung des Flugplatzes ist ein sehr wichtiger Punkt im Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik (NRP) Nidwalden. Ihr wird grosses Potenzial zugeschrieben.

Da im Kanton ein Umsetzungsprogramm NRP vorhanden ist, sollte im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung grundsätzlich die Koordination zwischen Richtplan und Neuer Regionalpolitik (Umsetzungsprogramm) dargelegt werden.

#### *Zivile terrestrische Nutzungen*

Explizit wird die Nutzung als Veranstaltungsraum inkl. Parkierung erwähnt. Nicht definiert ist die Verkehrserschliessung und deren Auswirkungen auf die unterschiedlichen Verkehrsmittel (MIV, öV, LV). Insbesondere fehlen der Nachweis der ausreichenden Leistungsfähigkeit der Nationalstrasse samt Anschlüssen und die Formulierung allfällig nötiger Massnahmen.

Diese Fragen sind bei der geplanten Erarbeitung von Bewilligungskriterien und -verfahren für Veranstaltungen auf dem Flugplatz Buochs zusammen mit dem ASTRA zu klären.

### **3.35 Versorgung und Entsorgung**

#### *3.351 Abfälle*

Im Richtplan Kapitel E2 wird mehrmals der Begriff „unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale“ verwendet. Dieser Begriff wurde unlängst im Rahmen einer TVA-Änderung präzisiert und wird korrekt als „unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmateriale“ bezeichnet (vgl. Art. 3 Abs. 7 und Art. 9 Abs. 1 Bst. a der neusten Fassung der Technischen Verordnung über Abfälle, TVA SR 814.600). Der Kanton wird gebeten, den im Text mehrmals vorhandenen Begriff „unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale“ mit dem aktualisierten Begriff „unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmateriale“ zu ersetzen.

#### *Deponie Cholwald*

Im Text heisst es: „Es wird die Möglichkeit erwähnt, die bestehende Deponie Cholwald längerfristig in eine regionale Reststoffdeponie umzuwandeln. Dazu müsse die 4. Ausbautappe realisiert werden.“

Der einleitende Satz ist dabei nicht klar formuliert, da die bestehenden Deponieteile der Deponie Cholwald (Reaktorkompartimente) nicht umgewandelt werden können. Vielmehr kann die Deponie allenfalls längerfristig als regionale Reststoffdeponie genutzt werden, da laut Kanton die Möglichkeit besteht, die Deponie mit einer Reststoff-

etappe oder eben mit einer Etappe für andere Verbrennungsrückstände zu erweitern. Die Formulierung müsste präzisiert werden.

### **3.4 Form des Richtplans**

Die Teilrevision 2009 stützt sich ab auf die Koordinationsaufgabe A4 „Richtplanbewirtschaftung und Controlling“ und übernimmt die bestehende, zweckmässige Struktur des Richtplans 2002.



## **4 Anträge an die Genehmigungsbehörde**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 11. Juni 2010 wird die Teilrevision des Richtplans Nidwalden genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

